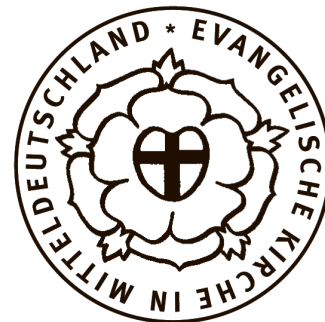


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz vom 13. Oktober 2023	30
Beschluss über die Aufhebung der Rahmenrichtlinie für das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 8. Dezember 2023	30
Änderung der Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Oktober 2023	31
Verbindliche Empfehlung nach § 10 Personalentwicklungsverordnung zur angemessenen Höhe der Kosten bei Supervisionen vom 28. November 2023	32
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Am Gesundbrunnen Halle, Luther Halle und Wörmlitz/Böllberg zum Evangelischen Kirchengemeindeverband „Am Gesundbrunnen“ Halle, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	32
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Blankenhain und Alt- und Neudörfeld zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Blankenhain I, Evangelischer Kirchenkreis Weimar	32
Urkunde über die Erweiterung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Gössitz-Wernburg, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Schleiz	33
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bauerbach, Berkach, Bibra, Nordheim, Rentwertshausen, Schwickershausen und Wölfershausen zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Grabfeld-Bibra, Evangelischer Kirchenkreis Meiningen	33
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Berlstedt, Neumark, Thalborn und Vippachedelhausen zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Neumark, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	33
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Azmannsdorf, Hochstedt, Mönchenholzhausen und Vieselbach zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Vieselbach, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	34
Urkunde Ausscheiden der Evangelischen Lutheraner Kirchengemeinden Keila und Schöndorf aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Ziegenrück, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Schleiz	34
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2024	34
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	37
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 11/23 vom 29. November 2023	37
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 12/23 vom 29. November 2023	37
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 13/23 vom 29. November 2023	38
B. PERSONALNACHRICHTEN	39
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	39
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	39

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz

Vom 13. Oktober 2023

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106), in Verbindung mit § 28 Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 18. April 2015 (ABl. S. 116), zuletzt geändert am 30. April 2022 (ABl. S. 116), die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM vom 9. Mai 2015 (ABl. S. 166), zuletzt geändert am 14. Oktober 2022 (ABl. 2023 S. 8), wird wie folgt geändert:

- 1) § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 bis 6 werden neu Buchstabe a.
 - b) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b angefügt:
 „b) Ab dem Haushaltsjahr 2024 gilt:
 Entsteht bei der Neubildung von Kirchenkreisen bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrags zum Baulastfonds gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 Finanzgesetz eine Differenz zu Lasten des neu gebildeten Kirchenkreises zwischen der Summe der Aufstockungsbeträge der beteiligten Kirchenkreise vor der Neubildung und dem Aufstockungsbetrages des neu gebildeten Kirchenkreises, erhält dieser aus dem Plansummenanteil gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 Finanzgesetz als einmalige Zuweisung in seinem ersten Haushaltsjahr den fünffachen Differenzbetrag als Ausgleich.“
- 2) § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Am Ende wird folgender neuer Satz angefügt:
 „Ab dem Haushaltsjahr 2024 gilt:
 Entsteht bei der Neubildung von Kirchenkreisen bei der Ermittlung des Rahmenstellenplans gemäß § 14 Absatz 2 Finanzgesetz eine Differenz zu Lasten des neu gebildeten Kirchenkreises zwischen der Summe der Rahmenstellenpläne der beteiligten Kirchenkreise vor der Neubildung und dem Rahmenstellenplan des neu gebildeten Kirchenkreises, erhält dieser aus dem Plansummenanteil gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 Finanzgesetz eine einmalige Zuweisung als Ausgleichsbetrag. Die Zuweisung beträgt das Fünffache der Differenz gemäß Satz 1 multipliziert mit dem für das erste Haushaltsjahr geltenden Personalkostendurchschnitt.“
- 3) § 15 Absatz 2 Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Finanzgesetz EKM entspricht die Zuweisung für die Personalkosten einer Pauschale in Höhe der Hälfte

der Jahressumme der letzten Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 7 der Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Die Ermittlung der Jahressumme erfolgt gemäß Nummer 1 Satz 2.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.
- 4) In Anlage 1 (Zu § 15 Absatz 1 und 2) Nummer 1 werden ersetzt:
 - a) In Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb die Angabe „EG 9“ jeweils durch die Angabe „EG 9b“,
 - b) In Buchstabe d am Ende die Angabe „EG 8“ durch die Angabe „EG 9a“,
 - c) In Buchstabe e Doppelbuchstabe bb die Angabe „EG 6“ durch die Angabe „EG 7“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 13. Oktober 2023
(7422-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Beschluss über die Aufhebung der Rahmenrichtlinie für das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 8. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), beschlossen, die Rahmenrichtlinie für das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. Januar 2012 (ABl. S. 100), geändert am 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 46), zum 1. Januar 2024 außer Kraft zu setzen.

Erfurt, den 8. Dezember 2023
(5215-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Änderung der Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 13. Oktober 2023

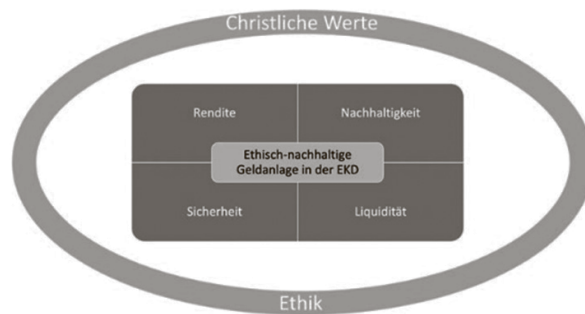
Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106), und mit Zustimmung des Landeskirchenrates die folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagegerichtlinie – AnLR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2018 (ABl. S. 216), zuletzt geändert am 29. November 2022 (ABl. 2023 S. 38), wird wie folgt geändert:

- 1) In Nummer 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Das gesamte Kapitalvermögen einschließlich der (treuhänderisch) durch die Landeskirche verwalteten Einlagen von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, kirchlichen Stiftungen sowie Einrichtungen oder Werken wird entsprechend dieser Anlagerichtlinie und gemäß des „Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche“ investiert.“
- 2) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
- 3) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
 - b) Der dritte Anstrich wird wie folgt gefasst:
„- Investmentgesellschaften und Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zugelassen und durch das BaFin beaufsichtigt sind.“
- 4) In Nummer 3 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „taktischen“ gestrichen.
- 5) Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:
„3.1 Anlageziele und Anlagegrundsätze
Vor dem Hintergrund einer mittel- bis langfristig ausgerichteten Vermögensentwicklung werden Anlagegrundsätze im strategischen Anlageausschuss formuliert und regelmäßig wiederkehrend durch den strategischen Anlageausschuss neu bewertet, um damit die kirchlichen Anlageziele bestmöglich zu realisieren.
Das Kapitalvermögen ist so anzulegen, dass unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse auch über mehrjährige Marktzyklen ein nachhaltiger Kapitalertrag erzielt wird.
Anlageklassen werden dann ausgewählt, wenn ihr langfristig zu erwartendes Rendite-Risikoverhältnis und ihr Diversifikationsbeitrag in der Gesamtstruktur des verwalteten Vermögens einen positiven Beitrag schaffen kann und die Zielerreichung verbessert.
Das kirchliche Handeln im Bereich der Geldanlagen soll nicht im Widerspruch, sondern im Einklang mit Gottes Geboten und dem kirchlichen Auftrag stehen. Daher sollen bei der Auswahl von Anlageklassen und Anlagetiteln

die christlichen Werte berücksichtigt werden, was auch bedeutet, dass Geldanlagen sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht erfolgen.



Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften und Portfoliomanager beauftragt, sollen die Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einbezogen werden.“

- 6) Nummer 3.2.1 wird wie folgt gefasst:
„3.2.1 Definierte Ausschlusskriterien
Die Ausschlusskriterien definieren, an welchen Kapitalerträgen die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland aus ethisch nachhaltigen Gesichtspunkten nicht teilhaben will. Als Mitglied im Arbeitskreis kirchlicher Investoren orientiert sich die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland am Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche. Die im Leitfaden genannten Ausschlusskriterien gelten jeweils in der aktuellen Fassung.
Sollte während eines Investments einer der genannten Ausschlussgründe eintreten, so ist eine Anpassung des Investments unter Abwägung der wirtschaftlichen Folgen im Verhältnis zu den bestehenden Risiken und/oder zu dem Gewicht des Verstoßes vorzunehmen.“
- 7) Nummer 7 entfällt und wird wie folgt gefasst:
„**Hinweis**
Die vorliegende Richtlinie bewegt sich im Rahmen des vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche, EKD-Texte 113, in seiner jeweils geltenden Fassung.

Beziehbar ist das Heft über:
EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.
Der Text ist im Internet nachzulesen unter:
www.ekd.de/leitfaden-ethisch-nachhaltige-geldanlage-67972.html

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 13. Oktober 2023
(7421-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Verbindliche Empfehlung nach
§ 10 Personalentwicklungsverordnung
zur angemessenen Höhe der Kosten
bei Supervisionen**

Vom 28. November 2023

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Personalentwicklungsverordnung vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 3, berichtigt S. 48) Folgendes beschlossen:

1. Das Kollegium des Landeskirchenamtes empfiehlt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Personalentwicklungsverordnung, Honorare
 - für Einzelsupervision (90 min) bis zu höchstens 120 Euro und
 - für Gruppensupervision (90 min) bis zu höchstens 150 Euro
 zu erstatten.
2. Die Kosten für eine verpflichtende Supervision gemäß § 14 Absatz 2 Satz 4 PEV oder eine angeordnete Supervision sind gemäß § 10 Absatz 2 Personalentwicklungsverordnung in voller Höhe zu erstatten.

Mit diesem Beschluss liegt eine Neufassung der Regelung zur Kostenerstattung bei der Inanspruchnahme von Supervision vor und der gemäß § 18 Personalentwicklungsverordnung bisher weitergeltende Anhang der Supervisionsverordnung vom 22. Januar 2011 (ABl. S. 74), zuletzt geändert am 7. Juli 2015 (ABl. S. 219), tritt außer Kraft.

Erfurt, den 28. November 2023
(5603-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Urkunde
über den Zusammenschluss
der Evangelischen Kirchengemeinden
Am Gesundbrunnen Halle, Luther Halle und
Wörmlitz/Böllberg
zum Evangelischen Kirchengemeindeverband
„Am Gesundbrunnen“ Halle
Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 4. Juli 2023 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Am Gesundbrunnen Halle, Luther Halle und Wörmlitz/Böllberg schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband „Am Gesundbrunnen“ Halle“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 11. September 2023 genehmigt.

Erfurt, den 30. November 2023
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Urkunde
über den Zusammenschluss
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Blankenhain und Alt- und Neudörfeld
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Blankenhain I
Evangelischer Kirchenkreis Weimar**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 14. Dezember 2022 und 18. Januar 2023 auf Antrag Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Blankenhain und Alt- und Neudörfeld schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Blankenhain I“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 29. August 2023 genehmigt.

Erfurt, den 30. November 2023
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Urkunde
über die Erweiterung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Gössitz-Wernburg
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Schleiz**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleiz am 3. Juli 2023 auf Antrag der beteiligten Gemeindeführer Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Gössitz-Wernburg, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Bahren, Bodelwitz, Daumitsch, Gertewitz, Gössitz, Laskau, Moxa, Paska, Peuschen, Quaschwitz, Wernburg und Wilhelmshausen, wird um die Kirchengemeinde Keila erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 23. November 2023 genehmigt.

Erfurt, den 4. Januar 2024
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Urkunde
über den Zusammenschluss
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Bauerbach, Berkach, Bibra, Nordheim,
Rentwertshausen, Schwickershausen und
Wölfershausen
zum Evangelischen Kirchengemeindeverband
Grabfeld-Bibra
Evangelischer Kirchenkreis Meiningen**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Meiningen am 21. August 2023 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bauerbach, Berkach, Bibra, Nordheim, Rentwertshausen, Schwickershausen und Wölfershausen schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Grabfeld-Bibra“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 25. September 2023 genehmigt.

Erfurt, den 4. Dezember 2023
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Urkunde
über den Zusammenschluss
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Berlstedt, Neumark, Thalborn und
Vippachedelhausen
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Neumark
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Apolda-Buttstädt**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt am 24. Mai 2023 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Berlstedt, Neumark, Thalborn und Vippachedelhausen schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Neumark“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. September 2023 genehmigt.

Erfurt, den 4. Dezember 2023
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde
über den Zusammenschluss
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Azmannsdorf, Hochstedt, Mönchenholzhausen
und Vieselbach
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Vieselbach
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 25. Oktober 2023 auf Antrag Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Azmannsdorf, Hochstedt, Mönchenholzhausen und Vieselbach schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Vieselbach“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 28. November 2023 genehmigt.

Erfurt, den 4. Januar 2024
(1433)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde
Ausscheiden der Evangelischen Lutherischen
Kirchengemeinden Keila und Schöndorf
aus dem Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Ziegenrück
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Schleiz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleiz am 3. Juli 2023 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ziegenrück Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Keila und Schöndorf scheiden aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Ziegenrück aus.

§ 2

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Ziegenrück besteht aus den Kirchengemeinden Crispendorf, Eßbach, Volkmannsdorf und Ziegenrück.

§ 3

Das Ausscheiden erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 23. November 2023 genehmigt.

Erfurt, den 4. Januar 2024
(1433)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2024

Gemäß § 2 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM (AGBVG-EKM) wird die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Unterhaltszuschuss für Vikarinnen und Vikare auf der Grundlage des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. Teil I Nr. 414) angepasst.

Die Anlagen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 AGBVG-EKM (zuletzt geändert mit Wirkung ab 1. Januar 2023 (ABl. 2022 S. 10) erhalten ab dem 1. März 2024 aufgrund der pauschalen Anhebung der Grundgehälter um 180 € und sodann einer linearen Anhebung um 5,3 % sowie einer linearen Anhebung des Familieneinkommens um 11,3 % die nachfolgend abgedruckte Fassung.

Erfurt, den 15. Januar 2024
(4211)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare
(zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM)
Gültig ab 1. März 2024

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4.541,67 €	4.758,25 €	4.973,55 €	5.190,15 €	5.339,21 €	5.489,56 €	5.638,60 €	5.785,10 €

B. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag der Stufe 1 beträgt 154,15 €.
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 131,74 €,
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 410,45 €.

C. Zulagen nach der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1. Die Amtszulage nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5) beträgt 3.913,88 €,
2. die Amtszulage nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) beträgt 2.857,69 €,
3. die Amtszulage nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15) beträgt 1.276,59 €,
4. die Amtszulage nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) beträgt 2.857,69 €.

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1. Die Stellenzulage nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14) beträgt 490,53 €,
2. die Stellenzulage nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15) beträgt 1.276,59 €.

D. Unterhaltszuschuss der Vikare

I. Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 2.361,67 €.

Anlage zur Vergütung der Pfarrherinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis
(zu § 4 der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrherinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis)
Gültig ab 1. März 2024

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt

Entgelt- gruppe	Grundgehalt							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4.541,67 €	4.758,25 €	4.973,55 €	5.190,15 €	5.339,21 €	5.489,56 €	5.638,60 €	5.785,10 €

B. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag der Stufe 1 beträgt 154,15 €.
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 131,74 €,
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 410,45 €.

C. Zulagen nach der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM**I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM**

1. Die Amtszulage nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5) beträgt 3.913,88 €,
2. die Amtszulage nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) beträgt 2.857,69 €,
3. die Amtszulage nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15) beträgt 1.276,59 €,
4. die Amtszulage nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) beträgt 2.857,69 €.

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1. Die Stellenzulage nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14) beträgt 490,53 €,
2. die Stellenzulage nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15) beträgt 1.276,59 €.

D. Zulage nach § 4 der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis der EKM

Die Zulage nach § 4 Absatz 1 beträgt 853,16 €.

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung
(zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM)
Gültig ab 1. März 2024

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt**I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2.436,29 €	2.486,98 €	2.537,69 €	2.578,51 €	2.619,32 €	2.660,15 €	2.700,97 €	2.741,78 €
A 4	2.483,31 €	2.543,90 €	2.604,49 €	2.652,72 €	2.700,97 €	2.749,21 €	2.797,43 €	2.841,98 €
A 5	2.500,60 €	2.576,03 €	2.636,63 €	2.696,02 €	2.755,41 €	2.816,02 €	2.875,36 €	2.933,51 €
A 6	2.550,06 €	2.637,90 €	2.726,93 €	2.794,96 €	2.865,47 €	2.933,51 €	3.008,93 €	3.074,50 €
A 7	2.667,57 €	2.745,51 €	2.848,19 €	2.953,28 €	3.055,94 €	3.159,85 €	3.237,78 €	3.315,69 €
A 8	2.811,05 €	2.905,07 €	3.037,38 €	3.171,00 €	3.304,56 €	3.397,32 €	3.491,32 €	3.584,09 €
A 9	3.018,83 €	3.111,61 €	3.257,57 €	3.405,98 €	3.551,90 €	3.651,12 €	3.754,32 €	3.854,97 €
A 10	3.217,96 €	3.345,36 €	3.529,67 €	3.714,80 €	3.903,37 €	4.034,60 €	4.165,80 €	4.297,08 €
A 11	3.651,12 €	3.846,03 €	4.039,69 €	4.234,62 €	4.368,38 €	4.502,16 €	4.635,94 €	4.769,75 €
A 12	3.900,83 €	4.131,44 €	4.363,31 €	4.593,89 €	4.754,43 €	4.912,41 €	5.071,66 €	5.233,47 €
A 13	4.541,67 €	4.758,25 €	4.973,55 €	5.190,15 €	5.339,21 €	5.489,56 €	5.638,60 €	5.785,10 €
A 14	4.665,24 €	4.944,25 €	5.224,55 €	5.503,55 €	5.695,92 €	5.889,61 €	6.081,96 €	6.275,63 €
A 15	5.660,25 €	5.912,53 €	6.104,90 €	6.297,30 €	6.489,67 €	6.680,77 €	6.871,89 €	7.061,69 €
A 16	6.224,66 €	6.517,71 €	6.739,37 €	6.961,07 €	7.181,47 €	7.404,44 €	7.626,11 €	7.845,27 €

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,87 €.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	7.061,69 €	8.172,68 €	8.642,79 €	9.134,56 €	9.698,98 €	10.235,37 €
Besoldungsgruppe	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	10.752,62 €	11.294,06 €	11.965,49 €	14.051,10 €	14.475,92 €	

B. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag der Stufe 1 beträgt 154,15 €.
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 131,74 €,
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 410,45 €.

C. Anwärterbezüge

I. Grundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag
des mittleren Dienstes	1.326,03 €
des gehobenen Dienstes	1.569,80 €
des höheren Dienstes	2.361,67 €

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
Mitteldeutscher Kirchen**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 15. Januar 2024
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 11/23
vom 29. November 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 29. November 2023 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 3. Mai 2023 (ABl. EKM S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
„d) Beschäftigte, für die Eingliederungsleistungen gewährt werden,“

2. § 1 Absatz 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:
„e) (derzeit nicht belegt),“
3. § 1 Absatz 2 Buchstabe i) wird wie folgt neu gefasst:
„i) Pfarrerinnen/Pfarrer, Pfarrerinnen/Pfarrer im Entsendungsdienst, Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare, Predigerinnen/Prediger, Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare, Vikarinnen/Vikare, ordnierte Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, Gemeindevolontärinnen/Gemeindevolontäre und Prädikantinnen/Prädikanten, die im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, 29. November 2023

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 12/23
vom 29. November 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 29. November 2023 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 3. Mai 2023 (ABl. EKM S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 1 Buchstabe b) werden nach der Verweisung „Absatz 2 Satz 3“ die Wörter „sowie leiblicher Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder“ eingefügt.
2. In § 30 Absatz 1 Buchstabe g) werden nach dem Wort „Trauung“ die Wörter „oder Taufe“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, 29. November 2023

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 13/23 vom 29. November 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 29. November 2023 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 6. September 2023 (ABl. EKM S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung zu Teil B.5 Nummer 1 wird im Absatz „Stellvertretende Amtsleitung“ der Teilsatz „darf jedoch nicht niedriger als Entgeltgruppe II sein.“ durch den Teilsatz „darf jedoch nicht niedriger sein als die Eingruppierung, die sich bei Anwendung der Funktionsmerkmale ergibt.“ ersetzt.
2. Teil B.5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung wird im Absatz „Stellvertretende Amtsleitung“ der Teilsatz „darf jedoch nicht niedriger als Entgeltgruppe II sein.“ durch den Teilsatz „darf jedoch nicht niedriger sein als die Eingruppierung, die sich bei Anwendung der Funktionsmerkmale ergibt.“ ersetzt.
 - b) Im Tätigkeitsmerkmal der ersten Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a werden nach dem Wort „Grundstücksverwaltung“ die Wörter „oder Haus- und Wohnungsverwaltung“ eingefügt.
 - c) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a wird die zweite Fallgruppe gestrichen.
 - d) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe II wird wie folgt neu gefasst:
„1. Leiterin/Leiter der Grundstücksabteilung, deren/dessen Tätigkeit einen Abschluss als geprüfte Immobilienfachwirtin/geprüfter Immobilienfachwirt oder einen vergleichbaren fachspezifischen Abschluss erfordert, sowie sonstige Angestellte,

die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit mindestens fünf sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.“

- e) Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe II wird folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu Entgeltgruppe II:
Bei der Ermittlung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind Beschäftigungsverhältnisse mit Auszubildenden und Praktikanten nicht einzubeziehen.“
3. In der Vorbemerkung zu Teil B.5 Nummer 3 wird im Absatz „Stellvertretende Amtsleitung“ der Teilsatz „darf jedoch nicht niedriger als Entgeltgruppe II sein.“ durch den Teilsatz „darf jedoch nicht niedriger sein als die Eingruppierung, die sich bei Anwendung der Funktionsmerkmale ergibt.“ ersetzt.
4. Teil B.5 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung wird im Absatz „Stellvertretende Amtsleitung“ der Teilsatz „darf jedoch nicht niedriger als Entgeltgruppe II sein.“ durch den Teilsatz „darf jedoch nicht niedriger sein als die Eingruppierung, die sich bei Anwendung der Funktionsmerkmale ergibt.“ ersetzt.
 - b) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe II wird nach der Zahl „10“ das Wort „sozialversicherungspflichtig“ eingefügt.
 - c) Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe II wird folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu Entgeltgruppe II:
Bei der Ermittlung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind Beschäftigungsverhältnisse mit Auszubildenden und Praktikanten nicht einzubeziehen.“

§ 2

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 20. September 2007 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert am 6. September 2023 (ABl. EKM S. 213), wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beschäftigte, die im Dezember 2023 im kirchlichen Verwaltungsdienst in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden beschäftigt sind, werden ab dem 1. Januar 2024 nach der Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost Teil B.5 neu eingruppiert. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die sich am 1. Januar 2024 in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach § 4 Absatz 3 a) Altersteilzeitordnung befinden. Ist das ab 1. Januar 2024 gemäß der Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost zustehende Tabellenentgelt allein infolge der neuen Eingruppierung niedriger als das bisherige Entgelt, erhält die/der Beschäftigte für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage, die sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem neuen Tabellenentgelt bemisst. Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 verringert sich um die allgemeinen Entgeltanpassungen und beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag.“

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, 29. November 2023

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

B. PERSONALNACHRICHTEN

**Ergänzung zu den Personalnachrichten
im Amtsblatt Januar 2024
und zur Liste der Verstorbenen
im Kirchenjahr 2022/2023**

Die Personalnachrichten im Amtsblatt Januar 2024 sowie die Liste der Verstorbenen im Kirchenjahr 2022/2023 sind hinsichtlich folgender Mitteilung zu ergänzen:

Heimgerufen wurden:

- **Provinzialpfarrer i. R. Dieter Blischke**, geboren am 7. Mai 1937 in Breslau, zuletzt im Schniewindhaus Schönebeck, verstorben am 20. September 2023 in Schönebeck

Erfurt, den 15. Januar 2024

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

**D. BEKANTTMACHUNGEN UND
MITTEILUNGEN**

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Rüdigershagen
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Rüdigershagen seit dem 12. Januar 2024 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.459 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Kirche in Rüdigershagen

Legende: „Evangelischer Kirchengemeindeverband Rüdigershagen“
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: 35 mm, rund



Das bisherige Siegel des ehemaligen Evangelischen Kirchspiels Rüdigershagen wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

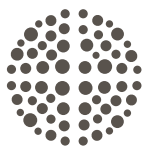
Erfurt, den 15. Januar 2024
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Kömer-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon (0341) 23 82 14 19, Fax (0341) 7 11 41 50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Abopreis: 28,80 Euro inkl. Lieferung innerhalb Deutschlands. Preis gültig ab 1. Januar 2023. Preisänderungen vorbehalten. Kündigungen sind immer zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45320

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen